



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

10/2021

Bachelorstudiengang Combined Studies
Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik
und Musikpädagogik
Eignungsprüfungssonderordnung 2021:
Ordnung über die Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen
für das Wintersemester 2021/22
Beschluss des Präsidiums zur erneuten Anwendung der Ordnung
Neubekanntmachung

Vechta, 19.05.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 462

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none">• Beschluss des Präsidiums zur erneuten Anwendung der Eignungsprüfungssonderordnung 2020 – EPSO 2020 für Bewerbungen zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Eignungsprüfungssonderordnung 2021 (EPSO 2021): Ordnung über die Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen für die Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik und Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies für das Wintersemester 2021/22	4

Beschluss des Präsidiums
**zur erneuten Anwendung der Eignungsprüfungs-
sonderordnung 2020 – EPSO 2020**
für Bewerbungen zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in einer Abstimmung im Umlaufverfahren am 18. Mai 2021:

1.

Aufgrund der andauernden Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie wird die Eignungsprüfungs-sonderordnung 2020 – EPSO 2020 (AMBl. 12/2020 S. 3 ff.) für Bewerbungen zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22 gemäß § 5 Satz 2 EPSO 2020 erneut angewendet.

2.

Bei der Neubekanntmachung der Ordnung gemäß § 5 Satz 2 EPSO 2020 wird die EPSO 2020 im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Umstand, dass zwischenzeitlich für den Teilstudiengang Sportwissenschaft die Eignungsprüfungsergänzungsordnung Sportwissenschaft 2021 – EPEO Sport 2021- in Kraft getreten ist (AMBl. 09/2021 S. 3 ff.), wie folgt redaktionell aktualisiert:

a)

Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Eignungsprüfungs-sonderordnung 2021 (EPSO 2021): Ordnung über die Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen für die Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik und Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies für das Wintersemester 2021/22“.

b)

In § 1 wird „Wintersemester 2020/21“ durch „Wintersemester 2021/22“ ersetzt, in Ziffer 3 wird „AMBl. 12/2019 S. 3 ff.“ durch „AMBl. 06/2021 S. 4 ff.“ ersetzt und Ziffer 4 wird gestrichen

c)

Da § 2 nicht mehr für den Teilstudiengang Sportwissenschaft, sondern allein für den Teilstudiengang Anglistik anwendbar ist, hat er nunmehr folgende Fassung:

„§ 2 Aussetzung der Sprachprüfung im Teilstudiengang Anglistik

¹Für die Bewerbung zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22 wird im Teilstudiengang Anglistik keine Sprachprüfung durchgeführt. ²Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bewerber*innen sind auch die in § 1 Abs. 4 und 5 der Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik aufgeführten alternativen Nachweise für die fachspezifische Befähigung nicht vorzulegen. ³Jede*r Bewerberin, die*der die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, eingeschrieben. ⁴Der Anspruch auf Einschreibung besteht für das Wintersemester 2021/22, er ist auf folgende Studienjahre nicht übertragbar.“

d)

In § 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 Satz 3 wird „Wintersemester 2020/21“ durch „Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

**Eignungsprüfungssonderordnung 2021 (EPSO 2021):
Ordnung über die Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen
für die Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik und Musikpädagogik
im Bachelorstudiengang Combined Studies für das Wintersemester 2021/22**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 NHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 87. Sitzung am 01.07.2020. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 03.07.2020 (Az.: 27.5-74509V-86). Erneute Anwendung der Ordnung und Neubekanntmachung ihrer aktualisierten Fassung beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta am 18.05.2021.

§ 1 Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen

Wegen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes durch Vermeidung von Ansteckungsrisiken für die Studienbewerber*innen wie auch die Mitglieder der Universität Vechta und Dritte wird für das Wintersemester 2021/22 die Durchführung von Eignungsprüfungen als Nachweis des Vorliegens besonderer fachlicher Befähigung als weiterer Zugangsvoraussetzung und damit die Anwendung folgender Ordnungen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 2 ff. dieser Sonderordnung ausgesetzt oder geändert:

1. „Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik“ (AMBl. 16/2015 S. 4 ff.),
2. „Eignungsprüfungsordnung Designpädagogik (EPO DP)“ (AMBl. 09/2016 S. 3 ff.),
3. „Eignungsprüfungsordnung Musikpädagogik (EPO Musik)“ (AMBl. 06/2021 S. 4 ff.).

§ 2 Aussetzung der Sprachprüfung im Teilstudiengang Anglistik

¹Für die Bewerbung zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22 wird im Teilstudiengang Anglistik keine Sprachprüfung durchgeführt. ²Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bewerber*innen sind auch die in § 1 Abs. 4 und 5 der Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik aufgeführten alternativen Nachweise für die fachspezifische Befähigung nicht vorzulegen. ³Jede*r Bewerberin, die*der die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, eingeschrieben. ⁴Der Anspruch auf Einschreibung besteht für das Wintersemester 2021/22, er ist auf folgende Studienjahre nicht übertragbar.

§ 3 Durchführung der Eignungsprüfung im Teilstudiengang Designpädagogik

¹Für die Durchführung der Eignungsprüfung zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22 kann festgelegt werden, dass die Arbeiten der Bewerber*innen abweichend von § 3 EPO DP ausschließlich oder parallel digital einzureichen sind. ²Hierzu legt der Eignungsprüfungsausschuss Designpädagogik (EPA DP) entsprechende Vorgaben fest. ³Die Entscheidung darüber, auf welchem Weg die Arbeiten einzureichen sind, trifft der EPA DP auf der Grundlage einer Beurteilung der aktuellen Risikolage bezüglich des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit der Leitung des Krisenstabes. ⁴Der EPA DP kann nach Sichtung der digitalen Unterlagen eine Bewerberin*en Bewerber jederzeit auffordern, die Originale auf dem Postweg nachzureichen. ⁵Sitzungen des EPA DP sollen im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden. ⁶Der Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung (§ 5 EPO DP) wird statt auf dem Postweg ausschließlich per E-Mail

übermittelt.⁷Die Bewerber*innen sind verpflichtet, den Zugang des Bescheides ihrerseits per E-Mail zu bestätigen, hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen

§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung im Teilstudiengang Musikpädagogik

- (1) ¹Für den Studienbeginn Wintersemester 2021/22 wird das Verfahren durch die nachfolgenden Regelungen dahingehend an die pandemiebedingten Einschränkungen angepasst, dass die Durchführung der Eignungsprüfung statt vor Ort in digitaler Form (Videokonferenz) erfolgen soll.
- (2) ¹Soweit die Entwicklung der pandemiebedingten Einschränkungen es zulässt, darf nach vorheriger Genehmigung des Präsidiums zu einer Präsenzprüfung eingeladen werden. ²Die Bewerber*innen sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass die Universität sich vorbehält, auf eine Durchführung in digitaler Form zu wechseln, wenn nach ihrer Beurteilung der Sachlage zwischen der Einladung und dem Termin der Eignungsprüfung eine negative Entwicklung der Pandemiesituation eingetreten oder zu besorgen ist. ³Die Bewerber*innen sind zudem darauf hinzuweisen, dass ihnen ein Wahlrecht eröffnet ist, nach dem sie sich für eine Teilnahme an einer digitalen Eignungsprüfung entscheiden können. ⁴Dieses Wahlrecht besteht unabhängig vom Stand der objektiven Gefährdungslage oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. ⁵Es soll den Bewerber*innen eine Teilnahme unbelastet von auch nur subjektiv empfundenen Risiken für sich oder Dritte ermöglichen. ⁶Für die Ausübung des Wahlrechts genügt eine formlose Mitteilung an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses Musikpädagogik (EPA Musik).
- (3) ¹Der erste Bereich der Eignungsprüfung, die „Schriftliche Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EPO Musik i. V. m. Ziffer 1 der Anlage zur EPO Musik) wird ausgesetzt, sowohl für die Durchführung der Eignungsprüfung in Präsenz vor Ort als auch in der digitalen Form. ²Die für die „Schriftliche Prüfung“ vorgesehenen und in Ziffer 1 der Anlage zur EPO Musik beispielhaft aufgezählten Elemente können in die beiden verbleibenden Bereiche der Eignungsprüfung, die „Praktische Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) EPO Musik i. V. m. Ziffer 2 der Anlage zur EPO Musik) und die „Mündliche Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) EPO Musik i. V. m. Ziffer 3 der Anlage zur EPO Musik) integriert werden.
- (4) ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung und die Einreichung der dabei vorzulegenden Unterlagen (§ 3 Abs. 2 EPO Musik) erfolgen digital. ²Hierzu legt der EPA Musik entsprechende Vorgaben fest.
- (5) ¹Um eine digitale Eignungsprüfung zu ermöglichen, ist für den Bereich „Praktische Prüfung“ (Vorspiel oder Vorsingen Hauptfach sowie fakultativ Vorspiel Nebenfach) unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) EPO Musik i. V. m. Ziffer 2 der Anlage zur EPO Musik) ein Video einzureichen. ²An die Videotechnik und die filmische Ausführung werden keine professionellen Anforderungen gestellt, ein Handyvideo ist ausreichend. ³Innerhalb eines vorgetragenen Stückes darf das Video nicht geschnitten oder bearbeitet sein, um die Authentizität der Darstellung nicht zu beeinträchtigen. ⁴Der EPA Musik legt weitere Vorgaben fest, insbesondere zum Dateiformat und der Form der Einreichung durch Einstellung auf einer von ihm benannten Plattform. ⁵Das Einreichen des Videos ist für alle Bewerber*innen verpflichtend. ⁶Es wird bei der digitalen Eignungsprüfung als „Praktische Prüfung“ verwendet und für den Fall, dass doch eine Präsenzprüfung vor Ort stattfindet, ergänzend für die Gesamtwürdigung herangezogen.
- (6) ¹Um eine digitale Eignungsprüfung zu ermöglichen, ist für den Bereich „Mündliche Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) EPO Musik) für den Teil „Nachweis einer singfähigen Stimme“ (Ziffer 3 Punkt 1 der Anlage zur EPO Musik) ein Video einzureichen, das entsprechend der dortigen Vorgabe das „Vorsingen

eines selbstgewählten Volks- oder (einfachen) Kunstliedes“ enthält.²Die Regelungen in § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 6 dieser Ordnung gelten entsprechend.³Die Verpflichtung zum Einreichen dieses Videos entfällt, wenn bereits im Video gemäß § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ein Vorsingen enthalten ist.

- (7) Da der Bereich „Schriftliche Prüfung“ entfällt, können die beiden verbleibenden, gemäß § 3 Abs. 1 EPO Musik jeweils 15 Minuten umfassenden Prüfungsbereiche jeweils verlängert werden, dabei soll die Gesamtdauer der Eignungsprüfung 45 Minuten nicht überschreiten.
- (8) ¹Das Angebot von zwei Prüfungsterminen mit einem ersten Termin als Haupttermin (§ 9 Satz 1 und 2 EPO Musik) wird modifiziert. ²Der EPA Musik darf den üblicherweise im Juni anzuberaumenden Haupttermin im Einvernehmen mit dem Präsidium auf einen späteren Zeitpunkt wie etwa September verschieben, um im Hinblick auf die Pandemielage gegebenenfalls günstigere Bedingungen für die Durchführung einer Präsenzprüfung nutzen zu können. ³Um ungeachtet des dann nahen Beginns des Wintersemesters 2021/22 noch einen zweiten Prüfungstermin zu gewährleisten, wird allen Bewerber*innen, die den Haupttermin nicht wahrgenommen haben, zeitnah ein zweiter Termin angeboten, der dann digital durchgeführt werden soll.
- (9) Sitzungen des EPA Musik sollen im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.
- (10) ¹Der Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung (§ 5 EPO DP) wird statt auf dem Postweg ausschließlich per E-Mail übermittelt. ²Die Bewerber*innen sind verpflichtet, den Zugang des Bescheides ihrerseits per E-Mail zu bestätigen, hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 5 Anwendung dieser Ordnung für weitere Bewerbungszeiträume

¹Diese Ordnung gilt zunächst unmittelbar für die Bewerbungen zum Studienbeginn Wintersemester 2020/21. ²Treten zu Bewerbungszeiträumen in anderen Jahren wiederum pandemiebedingte Einschränkungen auf, so kann das Präsidium die erneute Anwendung dieser Ordnung beschließen. ³Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.